

Sonderbedingungen BEK 64 und BEK 67

- Vereinbarung einer Beitragsreduktion im Alter -

gültig in Verbindung mit einer Krankheitskostenvollversicherung

Ausgabe 10 / 2019

§ 1 Versicherungsfähigkeit

Die Sonderbedingungen zur Vereinbarung einer Beitragsreduktion im Alter können nur in Verbindung mit einem Krankheitskostenvollversicherungstarif (Grundtarif) der ottonova Krankenversicherung AG vereinbart werden. Versicherungsfähig sind ausschließlich erwachsene Versicherte, bei deren Tarif nicht die besonderen Bedingungen zur Ausbildung vereinbart wurden.

§ 2 Höhe der Beitragsreduktion

- 1) Die Beitragsreduktion kann in Vielfachen von 10 Euro vereinbart werden.
- 2) Die vereinbarte Beitragsermäßigung darf 100% des jeweils gültigen monatlichen Beitrags des Grundtarifs nicht übersteigen. Nicht zum Beitrag des Grundtarifs zählen u.a. der gesetzliche Zuschlag, Beiträge für die Pflegepflichtversicherung, für das Krankentagegeld sowie der für diese Beitragsentlastungskomponente selbst zu entrichtende Beitrag.
- 3) Die vereinbarte Beitragsreduktion darf 100 Euro nicht unterschreiten.
- 4) Bis zum Wirksamwerden der Beitragsreduktion, d.h. mit Vollendung des 64. bzw. des 67. Lebensjahres, kann auf Antrag des Versicherungsnehmers der vereinbarte Beitragsreduktionsbetrag unter Berücksichtigung der Absätze 1 bis 3 zu jedem Monatsende mit einer Frist von 2 Wochen erhöht bzw. vermindert werden.

§ 3 Beiträge

- 1) Für die Vereinbarung der Sonderbedingungen ist ein zusätzlicher Beitrag zu zahlen. Dieser wird nach den jeweils aktuellen technischen Berechnungsgrundlagen festgelegt. Er ergibt sich für Neuabschlüsse aus der jeweils gültigen Beitragstabelle.

Der monatlich zu zahlende zusätzliche Beitrag ist im Versicherungsschein ausgewiesen.

- 2) Der zusätzliche Beitrag wird bei Abschluss des Versicherungsvertrages nach dem Eintrittsalter der versicherten Person festgesetzt. Als Eintrittsalter gilt das tatsächliche Lebensalter bei Inkrafttreten der Sonderbedingungen.
- 3) Der zusätzliche Beitrag ist über die gesamte Versicherungsdauer, also auch nach Wirksamwerden der Beitragsreduktion, zu zahlen.

§ 4 Versicherungsleistungen

Ab dem 1. des Monats, in dem die versicherte Person das 64. Lebensjahr (BEK 64) bzw. das 67. Lebensjahr (BEK 67) vollendet hat, reduziert sich die monatliche Beitragsrate des Grundtarifs um den für die versicherte Person vereinbarten Betrag.

§ 5 Änderung des Grundtarifs

- 1) Bei Wechsel in einen anderen Grundtarif werden die Sonderbedingungen auf den neuen Grundtarif übertragen.
- 2) Sinkt der Beitrag des Grundtarifs oder wird ein Wechsel in einen anderen Grundtarif mit niedrigerem Beitrag vorgenommen, so dass die vereinbarte Beitragsreduktion die in § 2 Absatz 2 festgelegte Höchstgrenze übersteigt, wird der Reduktionsbetrag auf die

Höchstgrenze (abgerundet auf volle 10 Euro) gesenkt. Das Verfahren ist in den technischen Berechnungsgrundlagen dokumentiert. Die gemäß diesen Sonderbedingungen bis dahin gebildete Alterungsrückstellung bleibt dabei vollständig erhalten.

§ 6 Ende der Sonderbedingungen

- 1) Die Sonderbedingungen zur Vereinbarung einer Beitragsreduktion im Alter und alle damit vom Versicherungsnehmer erworbenen Rechte enden gleichzeitig mit der Beendigung des Grundtarifes.
- 2) Der Versicherungsnehmer kann die Sonderbedingungen unabhängig vom Weiterbestehen des Grundtarifes zum Ende eines jeden Monats mit einer Frist von 2 Wochen kündigen. Aus der bis dahin gebildeten Alterungsrückstellung wird nach den technischen Berechnungsgrundlagen eine sofortige Beitragsreduktion eingeräumt.
- 3) Der Versicherer verzichtet hinsichtlich dieser Sonderbedingungen auf das ordentliche Kündigungsrecht.

§ 7 Beitragsanpassung

- 1) Im Rahmen der vertraglichen Leistungszusage können sich die Leistungen des Versicherers aufgrund einer veränderten Lebenserwartung der Versicherten ändern. Ergibt die Gegenüberstellung der erforderlichen mit den kalkulierten Sterbewahrscheinlichkeiten für eine Beobachtungseinheit dieser Sonderbedingung eine Abweichung von mehr als 5 %, werden alle Beiträge dieser Beobachtungseinheit mit Zustimmung des mathematischen Treuhänders angepasst.
- 2) Ist eine Beitragsanpassung nach Absatz 1 erforderlich, wird der Versicherer jeden betroffenen Versicherungsnehmer über die Neufestsetzung der Beiträge in Textform informieren. Beitragsanpassungen werden frühestens zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Benachrichtigung des Versicherungsnehmers folgt.

§ 8 Bedingungsanpassung

- 1) Diese Sonderbedingungen können vom Versicherer unter den Voraussetzungen des § 203 Absatz 3 VVG mit Zustimmung eines unabhängigen Treuhänders mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden.
- 2) Ist eine Bedingungsanpassung nach Absatz 1 erforderlich, wird der Versicherer jeden betroffenen Versicherungsnehmer in Textform informieren. Bedingungsänderungen werden frühestens zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Benachrichtigung des Versicherungsnehmers folgt.